

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023, erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013 in der Fassung vom 18.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

Q3 bis	4,0 m ³ /h	75,00 €/Jahr
Q3 bis	10,0 m ³ /h	150,00 €/Jahr
Q3 bis	16,0 m ³ /h	225,00 €/Jahr
Q3 über	16,0 m ³ /h	450,00 €/Jahr

2. § 9a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN)

QN bis	2,5 m ³ /h	75,00 €/Jahr
QN bis	6,0 m ³ /h	150,00 €/Jahr
QN bis	10,0 m ³ /h	225,00 €/Jahr
QN über	10,0 m ³ /h	450,00 €/Jahr

3. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.


§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 23.11.2023



Gerald Nübel
Technischer Vorstand



Jörg Gründinger
Kaufmännischer Vorstand